

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 04/2002  
25. Januar 2002**

**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität  
Konstanz für den Diplomstudien-  
gang Psychologie**

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.4 Stand: 24.01.2002
<b>Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie</b>	

**Vom 25. Januar 2002**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Dezember 2001 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie vom 31. August 1993 (W.u.K. 1993, S. 302), zuletzt geändert am 15. März 2001 (Amtl. Bkm. 1/2001), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 23. Januar 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des 6-monatigen Berufspraktikums 10 Semester."
- b) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:  
"(6) Eine Fristüberschreitung ist insbesondere nicht zu vertreten, wenn
  1. die Studierende die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen belegt hat;
  2. der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind) berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten;
  3. der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Der Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 DPO setzt in der Regel die Vordiplomprüfung voraus."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie in der Regel für ein Jahr gewählt."

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses werden von der Studiengangkommission Psychologie bestellt."

c) in Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Fakultät“ durch die Worte „dem Fachbereich“ ersetzt.

d) in Absatz 6 werden die Worte „eine andere Fakultät“ durch die Worte „einen anderen Fachbereich“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Fachgruppe“ durch die Worte „des Fachbereichs“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Prüfungsleistungen können auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Fachgruppe“ durch die Worte „dem Fachbereich“ ersetzt.

b) in Abs. 3 Satz 1 wird vor die Worte "sechs Monate" das Wort "höchstens" eingefügt.

c) in Abs. 3 wird Satz 3 ("Eine nochmalige Verlängerung um weitere drei Monate ist nur bei Gründen zulässig, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.") gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine zweite Wiederholung der gem. § 3 Abs. 2 als Orientierungsprüfung abzulegenden Prüfungsleistung ist nicht möglich.“

b) in Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"In dem Fach, in dem die Orientierungsprüfung abzulegen ist, entfällt die mündliche Nachprüfung."

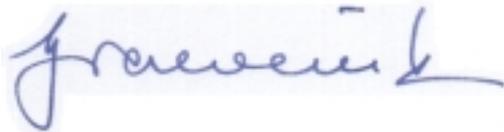
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) in Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Betriebswirtschaftslehre" und "Information Engineering" eingefügt.
  - b) in Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der zuständigen Fakultät durch die Worte „dem zuständigen Fachbereich“ ersetzt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:  
"(3) Auf Antrag wird der Diplomurkunde eine englischsprachige Übersetzung beigefügt."

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2001 in Kraft.

Konstanz, 25. Januar 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor